

## **BFH: Feststellung des Anteils am GewSt-Messbetrag bei unterjährigem Gesellschafterwechsel**

Auch nach einem unterjährigem Gesellschafterwechsel ist – entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung (BMF-Schreiben vom 19.09.2007 und vom 24.02.2009) – der Anteil am Gewerbesteuermessbetrag nur für diejenigen Gesellschafter festzustellen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Gewerbesteuer (Ablauf des Erhebungszeitraums) noch Mitunternehmer der fortbestehenden Personengesellschaft sind.

### **Sachverhalt**

Klägerin ist die X GmbH & Co. KG, die eine von mehreren Kommanditisten der R-KG war. Mit Wirkung zum 05.01.2004 veräußerten fast alle der Kommanditisten ihre Anteile an die B-GmbH. Die Vertragsparteien einigten sich darauf, dass die durch die Veräußerung ausgelöste Gewerbesteuer von den verursachenden Verkäufern zu tragen sei.

Streitig ist die gesonderte und einheitliche Feststellung des Gewerbesteuermessbetrags. Das Finanzamt rechnete – im Einklang mit den Verwaltungsauffassung (BMF-Schreiben vom 19.09.2007 und vom 24.02.2009) – den einzelnen (auch den ausgeschiedenen) Mitunternehmern den Anteil am Gewerbesteuermessbetrag jeweils zeitanteilig nach deren Anteil am Gewinn der Mitunternehmerschaft nach Maßgabe des allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssels zu. Die Klägerin hingegen begehrte, dass der auf den Veräußerungsgewinn entfallene Gewerbesteuermessbetrag nach § 35 Abs. 2 EStG den ausgeschiedenen Kommanditisten zugerechnet wird.

### **Entscheidung**

Für die Auffassung, dass auch für die unterjährig ausgeschiedenen Gesellschafter einer Personengesellschaft Anteile am Gewerbesteuermessbetrag festzustellen seien, gebe es keine gesetzliche Grundlage. Das Finanzamt habe die rechnerische, zeitanteilige Aufteilung zwar im Einklang mit den Verwaltungsanweisungen (vgl. BMF-Schreiben vom 19.09.2007, Rz. 28 und vom 24.02.2009, Rz. 30) sowie Teilen der Literatur getroffen. Eine solche Vorgehensweise verkenne aber, dass die § 35 EStG zugrunde liegende gesetzgeberische Typisierung entscheidend an die Steuerschuldnerschaft der Personengesellschaft anknüpfe.

Bei Entstehen der Gewerbesteuer mit Ablauf des Erhebungszeitraums (§ 18 GewStG) seien die unterjährig ausgeschiedenen Gesellschafter nicht mehr beteiligt. Der Umstand, dass die Gewerbesteuer den Gesamthandsgewinn der Personengesellschaft mindere, berühre die bis dahin ausgeschiedenen Gesellschafter nicht mehr. Deshalb sei es nach dem Regelungskonzept des § 35 EStG ausgeschlossen, auch den im Laufe des betreffenden Erhebungszeitraums ausgeschiedenen Mitunternehmern einen Anteil am Gewerbesteuermessbetrag zuzuweisen.

Außerdem wies der BFH in seiner Entscheidung daraufhin, dass als Verteilungsmaßstab für die Anteile der Mitunternehmer am festgestellten Gewerbesteuermessbetrag (§ 35 Abs. 2 S. 2 HS. 1 EStG) auch im Fall des unterjährigen Gesellschafterwechsel bei einer Personengesellschaft an dem allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssel festzuhalten sei und dass ein Veräußerungsgewinn des ausscheidenden Gesellschafters den allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssel nicht beeinflusse.

### **Betroffene Norm**

§ 35 Abs. 2 EStG  
Streitjahr 2004

### **Anmerkung**

In seinem Schreiben vom [03.11.2016](#) hat sich das BMF der Auffassung des BFH angeschlossen. Allerdings gibt das BMF Steuerpflichtigen bis zum Veranlagungszeitraum 2017 die Möglichkeit, weiterhin die Auffassung aus dem BMF-Schreiben vom 24.02.2009, Tz. 30, anzuwenden, wenn alle zum Ende des gewerbesteuerrechtlichen Erhebungszeitraums noch beteiligten Mitunternehmer dies einheitlich beantragen.

**Vorinstanz**

FG Baden-Württemberg, Urteil vom 10.12.2013, 5 K 1181/10

**Fundstelle**

BFH, Urteil vom 14.01.2016, [IV R 5/14](#), BStBl II 2016 Seite 875

**Weitere Fundstellen**

BMF, Schreiben vom 19.09.2007, BStBl I 2007, S. 701

BMF, Schreiben vom 24.02.2009, BStBl I 2009, S. 440

---

[www.deloitte-tax-news.de](http://www.deloitte-tax-news.de)

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.